

Beschlussvorlage



Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach, den 6. März 2018
Ersteller: Herr Bachmann

Stabsbüro Landrat

Beratungsgremium		Sitzungsdatum
Kreistag		8. März 2018

Gerichtliches Vorgehen gegen die Herausnahme der HELIOS-Klinik Bad Schwalbach aus dem Krankenhausplan des Landes Hessen / zivilrechtliche Geltendmachung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss

1. zur Wahrung seiner Rechte im Zusammenhang mit der drohenden Schließung der HELIOS-Klinik in Bad Schwalbach gegen den (noch ausstehenden) Bescheid des Landes auf Herausnahme des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan verwaltungsgerichtlich, d.h. im Hauptsacheverfahren und sofern zweckmäßig im Wege des Eilrechtsschutzes, vorzugehen und das Land über diesen Schritt vorab zu informieren;
2. im Falle einer Bestätigung der vermuteten weiteren Basisversorgungsrelevanz der Klinik, belegt durch das beauftragte Verkehrsgutachten, zivilrechtlich gegen HELIOS vorzugehen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Landkreises mit ein;
3. eine im Krankenhausrecht versierte Rechtsanwaltskanzlei zu mandatieren. In Betracht kommt hierbei insbesondere die Kanzlei Baker & McKenzie, die die Interessen des Landkreises im Zusammenhang mit der Privatisierung der Kreiskrankenhäuser bereits mehrfach sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vertreten hat.

II. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 5. März 2018 hat sich der Haupt- und Finanzausschuss fraktionsübergreifend dafür ausgesprochen, die Rechte des Rheingau-Taunus-Kreises zur Wahrung seiner Handlungsmöglichkeiten als Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge auch gerade in Bezug auf die Krankenhausversorgung der örtlichen Bevölkerung, auch gerichtlich durchsetzen zu lassen. Dazu solle die Verwaltung einen geeigneten Beschlussvorschlag zur dringlichen Beratung in der Sitzung des Kreistags am 8. März 2018 vorbereiten, der hiermit vorgelegt wird.

Angesichts des in der Kalenderwoche 11 erwarteten Verkehrsgutachtens zu den tatsächlichen Fahrzeiten zum nächstgelegenen Krankenhaus ist es somit zielführend, den Kreisausschuss beschlussseitig in die Lage zu versetzen, gegen die anstehende Herausnahme der Klinik aus dem Hessischen Krankenhausplan verwaltungsgerichtlich vorgehen zu können.

Darüber hinaus soll auch gegen HELIOS selbst zivilrechtlich vorgegangen werden können, wenn durch das Unternehmen trotz einer weiter bestehenden Basisversorgungsrelevanz der Klinik gem. § 3 HKHG die Schließungspläne nicht aufgegeben werden sollten.

Hierbei ist auf die Zuständigkeit des Kreistags gemäß § 30 Nr. 16 HKO (die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung) hinzuweisen, die angesichts der Relevanz des Themas unstreitig gegeben ist.

Die Dringlichkeit der Befassung ergibt sich einerseits aus der zwischenzeitlich (nach Antragsschluss) von HELIOS veröffentlichten Information über die geplante Schließung der Klinik schon zum 31. Mai des Jahres und andererseits durch die Vorlage des beauftragten Rechtsgutachtens der Kanzlei Baker & McKenzie vom 27. Februar.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens und der Mandatierung der Fachkanzlei können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Im Fachdienst Recht stehen Mittel für diese Zwecke zur Verfügung, die im Fall einer Überschreitung im Verfahren durch eine ÜPL ausgeweitet werden müssten.



(Kilian)
Landrat